Entwurf **18. Dezember 2006**

Verordnung über die Versicherungsvermittlung und – beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung –VersVermV)

Vom...2007

Auf Grund des § 11a Abs. 5, des § 34d Abs. 8, und des § 34e Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Abschnitt 1
Sachkundeprüfung

§ 1
Grundsatz

(1) Durch die Sachkundeprüfung nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung erbringt der Prüfling den Nachweis, über die zur Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskenntnisse zu verfügen.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind insbesondere folgende Sachgebiete und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:
   a) Bedarfsermittlung,
   b) Lösungsmöglichkeiten,
   c) Produktdarstellung und Information;

2. versicherungsfachliche Grundlagen:
   a) Lebensversicherung, private Rentenversicherung,
   b) Unfallversicherung,
   c) Berufsunfähigkeitsversicherung,
   d) Krankenversicherung, Pflegeversicherung,
   e) Haftpflichtversicherung,
   f) Kraftfahrtversicherung,
   g) Verbundene Hausratversicherung,
   h) Verbundene Gebäudeversicherung,
   i) Rechtsschutzversicherung;

3. sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen sowie Grundzüge der staatlich und betrieblich geförderten Altersvorsorge;

4. rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung.

(3) Die Sachkundeprüfung soll zu den unter Absatz 2 Nr. 2 genannten Versicherungssparten insbesondere den zielgruppenspezifischen Bedarf, die Angebotsformen, den Leistungsumfang, den Versicherungsfall sowie die rechtlichen Grundlagen und marktüblichen allgemeinen

Versicherungsbedingungen beinhalten. Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung sind an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten.

(4) Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung, wenn sie sich bis zum 1. Januar 2009 in das Register nach § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung haben eintragen lassen.

§ 2
Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfling kann bei der Industrie- und Handelskammer seines Geschäftssitzes, seines Wohnsitzes, seiner Ausbildungsstätte oder bei der Industrie- und Handelskammer, der ein Versicherungsunternehmen oder Vermittlerunternehmen zugehörig ist, mit dem er zusammenarbeitet, zur Sachkundeprüfung antreten.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein; sie dürfen nicht Personen prüfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.

(3) Die Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung schließen. Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.

§ 3
Verfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung erfolgt am Computer und dauert 160 Minuten. Sie erstreckt sich auf die unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Inhalte. Der Teilnehmer soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die versicherungsfachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und praktisch anwenden kann.

(3) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben trifft ein Aufgabenauswahlausschuss. Der Ausschuss wird mit acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern besetzt, die von den Industrie- und Handelskammern berufen werden. Die Auswahl erfolgt nach Anhörung von Vertretern der Interessen der Versicherungsunternehmen, der Versicherungsvertreter, der Versicherungsmakler und Versicherungsberater. Es werden berufen:

1. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsunternehmen oder der Vertreter ihrer Interessen,
2. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsmakler oder der Versicherungsberater oder der Vertreter ihrer Interessen,
3. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsvertreter oder der Vertreter ihrer Interessen,
4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Außendienstführungskräfte oder der Vertreter ihrer Interessen sowie
5. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen in der Lage sein, sachverständige Entscheidungen zur Aufgabenauswahl treffen zu können. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den Prüfungsteilnehmern nur während der Prüfung zur Verfügung.

(4) In der praktischen Prüfung, die als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird (Rollenspiel), wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten zu können. Dabei kann der Prüfling wählen zwischen den Sachgebieten Vorsorge (Lebensversicherung, Private Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung) oder Sach- und Vermögensversicherung (Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, Verbundene Hausratversicherung, Verbundene Gebäudeversicherung, Rechtsschutzversicherung). Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die entweder auf eine Situation Versicherungsvermittler und Kunde oder auf eine Situation Versicherungsberater und Kunde Bezug nimmt. Die praktische Prüfung dauert in der Regel für jeden Prüfling 20 Minuten.

(5) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es können aber beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses, Prüfungsbeaufsichtiger oder einzuarbeitende künftige Prüfungsausschussmitglieder anwesend sein; sie dürfen nicht in die Beratung über das Prüfungsergebnis mit einbezogen werden.

(7) Die Prüfungen dürfen wiederholt werden.

(8) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus, wenn die geprüfte Person die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Wenn die Prüfung nicht erfolgreich abgelegt wurde, erhält die geprüfte Person darüber einen Bescheid.

(9) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt die Kammer durch Satzung.

§ 4
Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen stehen der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich:

1. Abschlusszeugnis als Versicherungskaufmann oder –frau oder Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen;
2. Abschlusszeugnis als Versicherungsfachwirt oder –wirtin;
3. abgeschlossenes Studium als Diplom-Betriebswirt oder –wirtin sowie als Bachelor oder Master (Fachhochschule oder Berufsakademie), Fachrichtung Versicherungen;
4. Abschlusszeugnis als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen, wenn
   a) ein Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung,
   b) eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder
   c) eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann;
5. Abschlusszeugnis als Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung;

6. Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau, wenn eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann;
7. Abschlusszeugnis als Investmentfondskaufmann oder –frau, wenn eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann.

(2) Eine erfolgreich ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließende Prüfung steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich, wenn die Industrie- und Handelskammer sie anerkennt. Die Anerkennung erfolgt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller angenommen werden kann. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen wird.

Abschnitt 2
Vermittlerregister

§ 5
Bestandteile und Inhalt des Registers

Im Register nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname, der Geburtstag sowie die Firma,
2. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
   a) als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
   b) als Versicherungsvertreter
      aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
      bb) nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung als gebundener Versicherungsvertreter oder
      cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
      oder
   c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung
   tätig wird,
3. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
4. die Staaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraums, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie im Falle der Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift sowie die Vertreter für die Tätigkeit der Niederlassung,
5. die Geschäftsanschrift,
6. die Registrierungsnummer nach § 6 Abs. 4 ,
7. bei einem Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch die Familiennamen und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, gespeichert.

§ 6
Eintragung

(1) Der Eintragungspflichtige hat der Registerbehörde die Angaben nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Satz 2 mitzuteilen. Änderungen der Angaben nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Satz 2 hat der Eintragungspflichtige der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Versicherungsvermittlern im Sinne des § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung erfolgt die Übermittlung der Angaben abweichend von Absatz 1 ausschließlich nach § 80 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Die Registerbehörde speichert die nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Angaben unverzüglich im Register.

(4) Die Registerbehörde erteilt dem Eintragungspflichtigen und im Fall des Absatzes 2 zusätzlich dem oder den Versicherungsunternehmen eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer, unter der der Eintragungspflichtige im Register geführt wird.

(5) Die Registerbehörde unterrichtet den Eintragungspflichtigen und im Fall des § 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zusätzlich das Versicherungsunternehmen unverzüglich über eine Datenlöschung nach § 11a Abs. 3 der Gewerbeordnung.

§ 7
Eingeschränkter Zugang

Hinsichtlich der Angaben nach § 5 Satz 1 Nr. 5 und 7 ist ein automatisierter Abruf nicht zulässig. Schriftlich darf die Registerbehörde insoweit nur den in § 11a Abs. 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen.

Abschnitt 3
Anforderungen an die Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung

§ 8
Geltungsbereich

Die Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung muss für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

§ 9
Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung nach § 8 muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt eine Million Euro für jeden Versicherungsfall und 1,5 Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere marktübliche Ausschlüsse sind zulässig.

(6) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche aufgrund von Verstößen, die dem Versicherungsunternehmen später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

§ 10
Versicherungsnachweis und Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

(1) Der Nachweis, dass eine Versicherung nach § 8 besteht, ist durch eine vom Versicherungsunternehmen zu erteilende gesonderte Bescheinigung zu erbringen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 und § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist nach § 39 Abs. 3 S. 3 Versicherungsvertragsgesetz, sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat dem Versicherungsunternehmen das Datum des Eingangs der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 und § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Abschnitt 4
Informationspflichten

§ 11
Information des Versicherungsnehmers

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt mit ihm folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firma,
2. seine Geschäftsanschrift,
3. ob er
   a) als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
   b) als Versicherungsvertreter

aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
bb) nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung als gebundener Versicherungsvertreter oder
cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter

c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung,

bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Register nach § 34d Abs. 7 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,

4. Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Internetadresse sowie das elektronische Postfach der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
5. die direkten oder indirekten Beteiligungen von über zehn Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
6. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,
7. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

(2) Der Informationspflichtige hat sicherzustellen, dass auch seine Angestellten die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit das Versicherungsunternehmen vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 5
Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden zugunsten des Versicherungsnehmers; Überwachung des Provisionsannahmeverbots

§ 12
Sicherheitsleistung, Versicherung

(1) Der Gewerbetreibende darf für das Versicherungsunternehmen bestimmte Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, nur annehmen, wenn er zuvor eine Sicherheit geleistet oder eine geeignete Versicherung abgeschlossen hat, die den Versicherungsnehmer dagegen schützt, dass der Gewerbetreibende die Zahlung nicht an das Versicherungsunternehmen weiterleiten kann. Dies gilt nicht, soweit der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Zahlungen des Versicherungsnehmers bevollmächtigt ist.

(2) Die Sicherheit kann durch die Stellung einer Bürgschaft oder andere vergleichbare Sicherheiten geleistet werden. Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland befugt sind. Die Bürgschaft darf nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus Absatz 5 ergibt.

(3) Versicherungen sind im Sinne von Absatz 1 Satz 1 geeignet, wenn

1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadenversicherung im Inland befugt ist und
2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen der Insolvenz des Gewerbetreibendes unmittelbar berechtigen.

(4) Sicherheiten und Versicherungen können nebeneinander geleistet und abgeschlossen werden. Sie können für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft oder für mehrere gemeinsam geleistet oder abgeschlossen werden. Insgesamt hat die Mindestsicherungssumme vier Prozent der jährlichen vom Gewerbetreibenden entgegengenommenen Prämieneinnahmen zu entsprechen, mindestens jedoch 15 000 Euro.

(5) Der Gewerbetreibende hat die Sicherheiten und Versicherungen aufrechtzuerhalten, bis er die Vermögenswerte an das Versicherungsunternehmen übermittelt hat.

(6) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Gewerbetreibende Leistungen des Versicherungsunternehmens annimmt, die dieser aufgrund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, soweit der Gewerbetreibende vom Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Leistungen des Versicherungsunternehmens nach § 42f Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bevollmächtigt ist.

(7) Hat im Zeitpunkt einer Zahlungsannahme der Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Gewerbetreibende seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn der nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) notwendige Schutz des Versicherungsnehmers durch die Vorschriften des anderen Staates sichergestellt ist.

§ 13
Nachweis

Soweit der Gewerbetreibende nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 6 Sicherheiten zu leisten oder Versicherungen abzuschließen hat, hat er diese dem Versicherungsnehmer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14
Aufzeichnungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe des Absatzes 2 Aufzeichnungen zu machen sowie die dort genannten Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache zu machen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen des Aufzeichnungspflichtigen müssen folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Versicherungsnehmers;
2. ob und inwieweit der Aufzeichnungspflichtige zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist;
3. Art und Höhe der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, die der Aufzeichnungspflichtige zur Weiterleitung an ein Versicherungsunternehmen erhalten hat;
4. Art, Höhe und Umfang der vom Aufzeichnungspflichtigen für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung;
5. die Verwendung der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers.

Außerdem müssen Kopien der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins in den Unterlagen vorhanden sein.

(3) Der Versicherungsberater hat darüber hinaus Aufzeichnungen über Art und Höhe der Einnahmen, die er für seine Tätigkeit erhalten hat, den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Leistenden zu machen und die Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln.

(4) Soweit sich aus handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen Pflichten zur Buchführung ergeben, die mit den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 vergleichbar sind, kann der Aufzeichnungspflichtige auf diese Buchführung verweisen.

§ 15
Prüfungen

(1) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 und § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass der Aufzeichnungspflichtige sich im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 12 und 14 ergebenden Pflichten auf seine Kosten überprüfen lässt. Der Prüfer wird von der zuständigen Behörde bestimmt. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und welche Verstöße des Aufzeichnungspflichtigen festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

(2) Für Versicherungsberater kann die für die Erlaubniserteilung nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde darüber hinaus aus besonderem Anlass anordnen, dass der Versicherungsberater sich auf Einhaltung der sich aus § 34e Abs. 3 der Gewerbeordnung ergebenden Pflicht überprüfen lässt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
   a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
   b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder
   c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem

jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse können als Prüfer nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt werden.

§ 16
Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) Der Aufzeichnungspflichtige hat dem Prüfer die Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteilichen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Aufzeichnungspflichtigen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 17
Rückversicherungsvermittlung und Großrisiken

Die §§ 11 bis 16 gelten nicht für die Rückversicherungsvermittlung. § 11 gilt nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Abschnitt 6
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung

§ 18
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, eine Zahlung annimmt,
3. entgegen § 12 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, die Sicherheit oder die Versicherung nicht aufrechterhält,
4. entgegen § 13 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder
5. entgegen § 14 Abs. 1 oder 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Unterlagen oder Belege nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sammelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

(4) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

§ 19
Übergangsregelung

Ein vor dem 1. Januar 2009 auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] abgelegter Abschluss als Versicherungsfachmann oder –frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am …Mai 2007 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 3 Satz 2)

Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung

1. Kundenberatung

- Serviceerwartungen des Kunden
- Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte
- Kundengespräch
- Kundenbetreuung

2. Rechtliche Grundlagen

- Vertragsrecht
- Besondere Rechtsvorschriften für den Versicherungsvertrag
- Vermittler- und Beraterrecht
- Wettbewerbsrecht
- Verbraucherschutz
- Versicherungsaufsicht
- Europäischer Binnenmarkt

3. Vorsorge

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Private Vorsorge durch Lebens- und Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung **(**Grundlagen, Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge durch Lebens- und Rentenversicherung)
- Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung: Grundlagen, Grundzüge der Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse, Steuerliche Behandlung, Sozialversicherungsrechtliche Behandlung)
- Unfallversicherung (Leistungsumfang der privaten Unfallversicherung, Versicherungssumme, Tarifaufbau und –anwendung, Versicherungsfall, Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen)
- Krankenversicherung/Pflegeversicherung (Krankenversicherung, Einführung, Leistungsumfang der PKV, Bedarfsermittlung, Beitragsermittlung, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Antragsaufnahme, Versicherungsfall, Steuerliche Behandlung, Pflegeversicherung, Versicherungssysteme, Soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung)

4. Sach-/Vermögensversicherung

- Haftpflichtversicherung (Leistungsumfang, Versicherungssumme, Tarifaufbau und –anwendung, Antragsaufnahme, Versicherungsfall,
- Kraftfahrtversicherung (Leistungsumfang der Haftpflichtversicherung, der Fahrzeugversicherung, der Insassen-Unfallversicherung, des Autoschutzbriefes, Beitragsermittlung, Antragsaufnahme, Beginn des Versicherungsschutzes, Obliegenheiten, Versicherungsfall)
- Verbundene Hausratversicherung (Leistungsumfang, Versicherungswert/ Versicherungssumme, Beitragsermittlung, Antragsaufnahme, Versicherungsfall, Haushaltglasversicherung)
- Verbundene Gebäudeversicherung (Leistungsumfang, Versicherungsformen, Entschädigungsleistung für Sachen, Beitragsermittlung, Antragsaufnahme, Versicherungsfall, Feuer-Rohbauversicherung)
- Rechtsschutzversicherung (Leistungen/versicherte Personen, Antragsaufnahme,Versicherungsfall)

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 8)

Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung
„geprüfter Versicherungsfachmann/-frau IHK“
nach § 34 c Abs. 2 Nummer 4 / § 34 e Abs. 2 der Gewerbeordnung

Herr/Frau …….
(Name und Vorname)

geboren am ……. in ……
wohnhaft in ……..
hat am ……...
vor der Industrie- und Handelskammer ……...

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Gewerbes als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater nach § 34 c Abs. 2 Nr. 4 oder § 34 e Abs. 2 der Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Kundenberatung (Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten, Produktdarstellung und Information),
2. versicherungsfachliche Grundlagen,
3. sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen sowie Grundzüge der staatlich und betrieblich geförderten Altersvorsorge,
4. rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung.

(Stempel/Siegel)

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Begründung **14.12.2006**

Zum Entwurf einer Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom … Dezember 2006 (BGBl. I S. …) dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9/3 vom 15.01.2003, nachfolgend „die Richtlinie“ genannt). § 11a Abs. 5, § 34d Abs. 8 und § 34e Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) enthalten eine Verordnungsermächtigung, insbesondere zur Ausgestaltung von Informationspflichten gegenüber dem Kunden, zur Festlegung von Pflichten zur Kundengeldsicherung, sowie zur Ausgestaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der Registrierung. Von dieser Ermächtigung soll mit der vorgelegten Verordnung Gebrauch gemacht werden.

2. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Zunächst wird der nach dem neuen § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO erforderliche **Sachkundenachweis** ausgestaltet.

Weiterhin wird das in § 34d Abs. 7 und § 11a GewO eingeführte **Registrierungsverfahren** konkretisiert.

Zusätzlich werden inhaltliche Anforderungen an die nach dem neuen § 34d GewO erforderliche **Berufshaftpflichtversicherung** normiert, insbesondere die Mindestversicherungssummen. Außerdem wird das Versicherungsunternehmen bei Beendigung des Versicherungsvertrages zur Anzeige an die zuständige Behörde verpflichtet, so dass eine „Nachhaftung“ im Sinne von § 158c des Versicherungsvertragsgesetzes greifen kann.

In der vorgelegten Verordnung werden die **statusbezogenen Informationspflichten** ausgestaltet und sanktioniert, die gegenüber dem Kunden beim ersten Kundenkontakt zu erfüllen sind. Der Vermittler muss dem Kunden noch vor Beginn des Beratungsgesprächs mitteilen, ob er als Ver-

sicherungsmakler, Versicherungsvertreter oder Versicherungsberater tätig wird. Dies schafft für den Kunden Transparenz darüber, auf wessen Seite der Vermittler steht.

Im Versicherungsvertragsgesetz wird mit dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts die Regelung zur **Kundengeldsicherung** für bestimmte Fälle im Wege einer Zugangsfiktion normiert. Nach der vorgelegten Versicherungsvermittlerverordnung müssen Versicherungsvermittler, die Kundengelder annehmen, ohne entsprechend bevollmächtigt zu sein, in Anlehnung an die Makler- und Bauträgerverordnung eine Sicherheit stellen. Eine entsprechende Sanktion ist vorgesehen.

Über den Verweis in § 34e Abs. 2 GewO gelten die für Versicherungsvermittler erlassenen Vorschriften der Verordnung entsprechend auch für **Versicherungsberater**. Damit muss z.B. auch der Versicherungsberater seinen Status offen legen. Zusätzliche Anforderungen werden für den Versicherungsberater zum Zweck der Überwachung der Einhaltung des für ihn geltenden Provisionsannahmeverbots normiert.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die öffentliche Verwaltung ist durch das Zulassungs- und Registrierungsverfahren nicht betroffen, da die Aufgaben den Industrie- und Handelskammern übertragen werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Gesetz für die öffentliche Verwaltung zusätzliche Überwachungsaufgaben in einem Umfang gegeben werden, die für die betroffenen Behörden personelle Auswirkungen haben könnten.

4. Sonstige Kosten

Die Umsetzung der Richtlinie bringt zusätzliche Belastungen für die Versicherungsvermittler, Versicherungsberater und Versicherungsunternehmen mit sich. Aufgrund der weit verzweigten Vertriebssysteme, die auch den Handel mit einbeziehen, werden auch Branchen wie der Kfz – Handel, die als Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie tätig sind, betroffen.

Die höheren Kosten im Zusammenhang mit den Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten sind den vorgenannten Gesetz zuzuordnen. Sie werden jedenfalls anfangs von der Anbieterseite getragen werden; da damit – zumindest tendenziell – auch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können, wird diese Kostenbelastung etwas relativiert.

Auch die Pflicht zur Sicherheitsleistung belastet die Betroffenen. Die Aufzeichnungspflichten stellen hingegen keine zusätzliche Belastung dar, da sie ohnehin im Rahmen einer ordentlichen Buchführung einzuhalten sind. Allerdings werden die Betroffenen durch die Kostentragung einer möglichen Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten belastet. Von einer jährlichen Prüfung wurde zur Vermeidung von Bürokratie und Kosten abgesehen.

Ebenfalls werden Versicherungsvermittler und Versicherungsberater durch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung belastet, die eine europaweite Deckung für aus der Versicherungsvermittlung entspringende Schäden, insbesondere für Beratungsfehler, übernimmt. Nach Angaben der Branche wird diese Versicherung im Schnitt ungefähr *1.500 Euro* im Jahr kosten, soweit kein Gruppenvertrag abgeschlossen werden kann. Die Prämien können aber je nach dem Risiko im Einzelfall nach oben und unten abweichen.

Auch das Zulassungs-/Registrierungsverfahren mit den entsprechenden Qualifikationsanforderungen belastet die Versicherungsvermittler und –berater. Die Zulassungs- sowie die Registrierungsgebühren werden sich im geschätzten Rahmen von [*400 bis 1.500 Euro*] bzw. [*10 bis 25 Euro]* bewegen, die Prüfungsgebühren werden auf [*350 Euro*] geschätzt. Da die Ausbildung freigestellt ist, lassen sich Ausbildungskosten nicht beziffern.

Die o.g. Änderungen können mittelfristig zu Erhöhungen der Versicherungsprämien führen. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten. Da die öffentlichen Haushalte nicht belastet werden, gehen hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte aus.

5. Gleichstellungspolitische Verordnungsfolgen

Eine spezielle Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist durch diese Verordnung nicht beabsichtigt. Die Verordnung wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus. Grundsätzlich wäre bei dieser Verordnung eine Ergänzung der jeweils weiblichen Form wie "Gewerbetreibende und Gewerbetreibender" usw. notwendig. Da eine solche Terminologie in der Gewerbeordnung, die die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung bereit stellt, nicht enthalten ist, wird im Interesse der Beibehaltung einer einheitlichen Struktur und einer einheitlichen Terminologie davon abgesehen. Eine Ergänzung um die jeweils weibliche Form würde die Verordnung schwer verständlich und unübersichtlich machen. Bei einer unterschiedlichen Terminologie in der Verordnung und dem die Ermächtigungsgrundlage enthaltenden Gesetz besteht die Gefahr von Missverständnissen und nicht beabsichtigten Umkehrschlüssen. Es wird an dieser Stelle aber

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die männlichen Formen der Begriffe wie die oben genannten jeweils auch die weibliche Form umfassen.

Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Sachkundeprüfung)

Der Abschnitt 1, bestehend aus den §§ 1-4, dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie.

Zu § 1 (Grundsatz)

Absatz 1 bestimmt den Zweck der Sachkundeprüfung und definiert zusammen mit den Absätzen 2 und 3 den Umfang dessen, was entsprechend Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie als angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten anzusehen ist.

Der Katalog des Absatzes 2 orientiert sich am im Markt anerkannten Ausbildungsprogramm für die Qualifikation Versicherungsfachmann / -frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWV). Die Ausbildung ist jedoch nicht dem BWV vorbehalten. Die Ausbildung steht jedermann frei, allein der Gegenstand der Prüfung wird vorgeschrieben.

In Absatz 3 wird auf die inhaltlichen Anforderung an die Sachkundeprüfung in der Anlage 1 verwiesen. Die Anlage 1 dient dazu, die prüfungsrelevanten Sachgebiete und Inhalte aus § 1 Absatz 2 zu präzisieren. Für die Ausbildung wird es hilfreich sein, darüber hinaus das Ausbildungsprogramm des BWV heranzuziehen, um weiterreichende Informationen zu den Lernzielen und Lerninhalten zu erhalten.

Absatz 4 macht von der Bestandsschutzmöglichkeit des Artikels 5 der Richtlinie Gebrauch. Bei Personen, die mindestens seit dem Stichtag als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig waren, kann aufgrund der Dauer ihrer Tätigkeit von einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgegangen werden. Von der Bestandsschutzregelung sind auch die Versicherungsvertreter im Sinne des § 34d Abs. 4 GewO umfasst, die sich über ein Versicherungsunternehmen eintragen lassen. Die in der Richtlinie geregelte Bestandsschutzmöglichkeit gilt ausschließlich für den Sachkundenachweis als ein individuelles, an eine natürliche Person angeknüpftes Merkmal. Entsprechend knüpft der Begriff „Personen“ in § 1 Abs. 4 VO-E an natürliche Personen an. Für juristische Personen bedeutet dies, dass die zur Geschäftsführung befugte Person die Voraussetzungen der Bestandsschutzregelung nachweisen

muss. Dies entspricht auch dem Ziel der Bestandsschutzregelung, ein ausreichendes Ausbildungs- und Erfahrungsniveau zu gewährleisten.

Dabei stellen die gesetzlichen Anforderungen an die Sachkunde im Bereich der Versicherungsberatung nur einen absoluten Mindeststandard dar, den alle Personen, die als Versicherungsberater tätig werden wollen, erfüllen müssen. Unabhängige Versicherungsberater werden in aller Regel über eine berufliche Qualifikation verfügen, die weit über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegt. Eine abweichende gesetzliche Festlegung der Berufsqualifikation für Versicherungsberater ist nicht erforderlich, zumal auch nach geltendem Recht keine festen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Berufsqualifikation der Versicherungsberater bestehen. Die gesetzliche Regelung einer Mindestqualifikation steht dem Erwerb höherer Qualifikationen und auch einer freiwilligen Selbstbindung der Berufsangehörigen nicht entgegen. Nachteile für die Rechtsuchenden sind im Bereich der Versicherungsberatung auch aus diesem Grund nicht zu befürchten, zumal die Versicherungsberater, die anders als die Vermittler wegen des für sie bestehenden Provisionsannahmeverbots darauf angewiesen sind, von ihren Kunden eine Vergütung für ihre Dienstleistung zu erhalten, am Markt nur aufgrund nachgewiesener hoher Qualifikationen bestehen und sich gegen die Konkurrenz der Vermittler durchsetzen können.

Zu § 2 (Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss)

Die Sachkundeprüfung nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO wird durch die Industrie- und Handelskammern vorgenommen. Die Absätze 2 und 3 regeln Einzelheiten zur Errichtung von Prüfungsausschüssen bei den Industrie- und Handelskammern.

Zu § 3 (Verfahren)

In § 3 ist die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens bei den Industrie- und Handelskammern geregelt, das aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil besteht. Für den praktischen Teil ist ein Rollenspiel vorgesehen, in dem die Situation Kunde und Versicherungsvermittler oder Kunde und Versicherungsberater simuliert wird. Insbesondere für den Makler als Versicherungsvermittler können in der Praxis "Beratersituationen" relevant werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird eine Bescheinigung gem. Anlag 2 ausgestellt.

Die Teilnahme eines Prüfungsbeaufsichtigers nach § 3 Abs. 6 Satz 2 dient der konstruktiven Beratung und Leistungskontrolle der Prüfer.

Zu § 4 (Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen)

Absatz 1 enthält einen abschließenden Katalog der Prüfungsnachweise, die als äquivalent zum Abschluss der Sachkundeprüfung nach dieser Verordnung angesehen werden. Zum Teil wird neben der reinen Vorlage des Prüfungsnachweises auch noch eine mehrjährige praktische Erfahrung gefordert. Grund dafür ist, dass bei den entsprechenden Ausbildungsberufen die Ausbildungsinhalte keine hinreichende Erfahrung bei der Beratung über Versicherungsprodukte vermitteln.

Absatz 2 erweitert die Regelung des Absatz 1 dahingehend, dass die Aufnahme der Tätigkeit ohne besondere Sachkundeprüfung grundsätzlich auch für Absolventen von Hochschulen und Berufsakademien (vgl. § 1 Hochschulrahmengesetz) eröffnet. Im Gegensatz zu Absatz 1 ist hier eine Anerkennung erforderlich, die im Ermessen der Industrie- und Handelskammern steht. Da die genannten Abschlüsse üblicherweise keine praktischen Inhalte zur Beratung über Versicherungsprodukte vermitteln, ist in der Regel eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit erforderlich.

Zu Abschnitt 2 (Vermittlerregister)

Zu § 5 (Bestandteile und Inhalt des Registers)

Gestützt auf § 11a Abs. 5 GewO wird in § 5 der Inhalt des Registers normiert. Insbesondere im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (vgl. Artikel 3 Abs. 1, 2 und 5 sowie Artikel 6 der Richtlinie) ist die Angabe der zuständigen Behörde im Herkunftsland sowie der Länder, in denen der Eintragungspflichtige beabsichtigt tätig zu werden, für Kunden, Versicherungsunternehmen und ausländische Behörden zur Überprüfung der entsprechenden Zulassung erforderlich.

Zu § 6 (Eintragung)

Absatz 1 Satz 1 regelt die (Erst-)Eintragung des Eintragungspflichtigen. Da die IHKs sowohl Zulassungs- als auch Registerbehörden sind, können Zulassung und Registrierung ohne aufwändigen Datentransfer zeitgleich erfolgen. Der Eintragungspflichtige wird in Satz 2 ver-

pflichtet, Änderungen der gespeicherten Daten mitzuteilen, um die Aktualität des Registers zu gewährleisten (vgl. Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie).

Absatz 2 regelt die Eintragung von gebundenen Vertretern im Sinne von § 34d Abs. 4 durch das oder die Versicherungsunternehmen. Mit Veranlassung der Eintragung durch das oder die Versicherungsunternehmen gilt die Haftungsübernahme als erfolgt.

Absatz 3 regelt die Eintragungspflicht der Registerbehörde. Hierdurch wird der deklaratorische Charakter des Registers verdeutlicht. Die Eintragung kann jedoch von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Nach Absatz 4 ist die Eintragung dem Eintragungspflichtigen und im Falle des Absatzes 2 auch dem oder den Versicherungsunternehmen gegenüber zu bestätigen.

Absatz 5 regelt die Mitteilung der Datenlöschung.

Zu § 7 (Eingeschränkter Zugang)

In Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie wird das Register internetbasiert geführt, um einen schnellen und leichten Zugriff zu ermöglichen. Die gewerbebezogenen Daten nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie Satz 2 sind allgemein zugänglich. Dies ist erforderlich, um dem Ziel der Richtlinie entsprechend Transparenz insbesondere für den Kunden, aber auch für die Versicherungsunternehmen, zu schaffen, die mit Hilfe des Registers überprüfen können sollen, ob der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater zugelassen ist. Dabei sind jedoch die Daten nach § 5 Satz 1 Nr. 5 und 7, die lediglich verwaltungstechnisch zur Identifikation des Eintragungspflichtigen sowie des haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmens dienen, nicht automatisiert abrufbar. Jeder Kunde erhält die entscheidenden Informationen nach § 11 dieser Verordnung beim ersten Geschäftskontakt und nach § 42b Abs. 2 i.V.m. § 42d Abs. 1 des VVG vor Abgabe seiner Vertragserklärung.

Zu Abschnitt 3 (Anforderungen an die Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung)

Zu § 8 (Geltungsbereich)

Nach dem Verständnis der EU-Kommission ist die Vorgabe des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie dahingehend eindeutig, dass die Berufshaftpflichtversicherung unabhängig von einer Tätigkeit des Vermittlers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft gelten muss. Eine Erweiterung auf das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes erscheint hier notwendig.

Zu § 9 (Umfang der Versicherung)

Die Richtlinie belässt den Mitgliedstaaten einen sehr weiten Spielraum zur Gestaltung der Berufshaftpflichtversicherung. § 9 soll hier nur die wichtigsten Eckpunkte nennen, stellt aber keine abschließende Aufzählung zulässiger Ausschlüsse dar, die in begrenztem Umfang zulässig sind, solange sie marktüblich und für den zu schützenden Kunden zumutbar sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden muss.

Zu Absatz 2

Die Mindestversicherungssummen entsprechen Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie, wobei klargestellt wurde, dass es sich bei dem in der Richtlinie untechnisch verwendeten Begriff „Schadensfall“ um den versicherungsrechtlichen Begriff „Versicherungsfall“ handeln soll.

Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass die Mindestversicherungssummen nicht ausreichen, wird der Verordnungsgeber diese entsprechend anpassen. Unabhängig davon sind die Beträge gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie automatisch alle fünf Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie an die Entwicklung des europäischen Verbraucherpreisindexes anzupassen.

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist möglich, soweit dies keine den Kunden belastende Drittwirkung hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verdeutlicht, dass nur Vermögensschäden abgedeckt sein müssen, die sich aus den aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren ergeben. Ansprüche von Versicherungsunternehmen müssen nicht abgedeckt werden, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt. Dies bedeutet, dass Risiken aus Tätigkeiten wie z.B. als Havariekommissar gerade nicht von der Pflichtversicherung abzudecken sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt gegenüber Absatz 3 keine Erweiterung der Anspruchsberechtigten dar, sondern verdeutlicht, dass für die Versicherung das Verstoßprinzip im Gegensatz zum „claims made"-Prinzip vorausgesetzt wird. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, mehrere Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als einen Versicherungsfall zu behandeln.

Zu Absatz 5

In Anlehnung an § 51 Abs. 3 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) können Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier jedoch nur um den Spezialfall eines zulässigen Ausschlusses. Nach Satz 2 sind weitere am Markt übliche sachliche oder örtliche Ausschlüsse zulässig. Solche Ausschlüsse müssen unter anderem den §§ 305 und 307 BGB entsprechen. Sie müssen insbesondere für den Kunden des Vermittlers bzw. Beraters zumutbar sein, d.h. die Zulässigkeit marktüblicher Ausschlüsse wird durch die Vorgaben der Richtlinie begrenzt. Sinn und Zweck des nach der Richtlinie vorgesehenen Kundenschutzes dürfen nicht ausgehöhlt werden. Diese Regelung soll insbesondere Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten der EU vermeiden. Dort übliche Ausschlüsse sollen daher auch nach deutschem Recht zulässig sein. So scheint z.B. in Abgrenzung zur Vertrauensschadenversicherung ein Ausschluss bei Veruntreuung durch Dritte zulässig. Weiterhin wird auch ein Ausschluss für Ersatzansprüche, die vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden sowie für Ersatzansprüche aus der Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts als zulässig erachtet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht eine zeitliche Nachhaftungsbegrenzung im Sinne der bisher marktüblichen Zeitspanne von fünf Jahren.

Zu § 10 (Versicherungsnachweis und Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens zu erbringen ist. Hierzu haben die IHKs ein Muster entwickelt. Bei Beginn des Versicherungsschutzes hat das Versicherungsunternehmen dem Versicherungspflichtigen eine kostenlose Bestätigung zu erteilen.

Zu Absatz 2 und 3

In Anlehnung an § 51 Abs. 6 und 7 BRAO sind die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 und § 34e Abs. 1 GewO zuständigen Behörden als Anzeigestelle im Sinne des § 158c Abs. 2 VVG bestimmt, so dass die Fiktion des § 158c Abs. 2 VVG greift. Es wird davon ausgegangen, dass das Versicherungsunternehmen den Versicherungspflichtigen verpflichtet, ihm im Falle von mehreren Niederlassungen – auch bei Änderungen - den Sitz der Hauptniederlassung und die zuständige Behörde mitzuteilen. Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt das Recht des Versicherungspflichtigen gemäß § 39 VVG, innerhalb der Wiederherstellungsfrist von einem Monat nach Wirksamwerden der Kündigung den Versicherungsschutz wieder aufleben zu lassen.

Zu Abschnitt 4 (Informationspflichten)

Zu § 11 (Information des Versicherungsnehmers)

Zu Absatz 1

§ 11 setzt Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a, c, d, e der Richtlinie um. Im Gegensatz zu den vertrags- und beratungssituationsspezifischen Informationen, die im VVG geregelt werden, sind

die in § 11 Nr. 1 bis 5 geregelten Informationspflichten rein statusbezogen. Sie sollen dem Kunden einmalig beim ersten Kontakt in Textform zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist hier auch eine Übermittlung im Visitenkartenformat. Wie die GewO und das VVG bezeichnet die Verordnung den Kunden zur Vereinfachung des Verordnungswortlauts als Versicherungsnehmer, auch wenn er zum Zeitpunkt der Informationsübermittlung genau genommen noch kein Versicherungsnehmer ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Informationspflichtige dafür zu sorgen, dass auch seine Angestellten die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt für die statusbezogenen Informationen ähnlich wie § 42d Abs. 2 VVG für die vertragsbezogenen Informationen Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie um. Mit Zulassung einer mündlichen Übermittlung der Informationen wird lediglich eine Ausnahme vom Textformerfordernis ermöglicht, die inhaltlichen Anforderungen bleiben bestehen. Die mit einer mündlichen Übermittlung verbundenen Einschränkungen des Kundenschutzes erscheinen bei Wunsch des Kunden, insbesondere für den Fall der telefonischen Vermittlung, notwendig und sachlich gerechtfertigt. Die Übermittlung der Informationen in Textform ist unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit Überlassung des Versicherungsscheins nachzuholen.

Zu Abschnitt 5 (Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden zugunsten des Versicherungsnehmers; Überwachung des Provisionsannahmeverbots)

Für die in Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene Kundengeldsicherung orientiert sich Abschnitt 5 an der in Artikel 4 Abs. 4 Buchst. b) der Richtlinie erwähnten Alternative. Dabei wurde berücksichtigt, dass eine Sicherheit nur von Gewerbetreibenden zu fordern ist, soweit sie Zahlungen entgegennehmen, ohne entsprechend bevollmächtigt zu sein. Hier ist insbesondere die Regelung des § 42f VVG zu berücksichtigen. Als Vorbild für das Sicherungssystem dient die in der Praxis anerkannte Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), die eine Bürgschaft oder Versicherung vorsieht. Eine Kontrolle der Einhaltung der Sicherungsvorschriften erfolgt über

eine Prüfung durch einen geeigneten Prüfer, die von der zuständigen Behörde veranlasst werden kann. Außerdem ist die Nichteinhaltung bußgeldbewehrt.

Zu § 12 (Sicherheitsleistung, Versicherung)

§ 12 hat § 2 MaBV zum Vorbild. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich entsprechend der Vorgaben der Richtlinie nach den jährlichen Prämieneinnahmen, und zwar nur denjenigen, die ohne Vollmacht entgegengenommen werden. Das bedeutet, für die Höhe der Sicherheitsleistung sind jeweils die Einnahmen des vorangegangenen Jahres entscheidend, und es hat eine jährliche Anpassung zu erfolgen. Unabhängig davon sind die vorgeschriebenen Beträge gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie automatisch alle fünf Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie vom Verordnungsgeber an die Entwicklung des europäischen Verbraucherpreisindexes anzupassen.

Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind Zahlungen nicht im Sinne von Absatz 1 als an den Gewerbetreibenden geleistet anzusehen, solange sie nicht endgültig in dessen ausschließlichen Einflussbereich gelangt sind und der Versicherungsnehmer z.B. über eine Kontovollmacht jederzeit einseitig seine Zahlung zurückbuchen kann. Hierbei ist an die folgende Konstellation gedacht: Das Unternehmen einer Firmengruppe überweist an den firmenverbundenen Versicherungsvermittler, kann jedoch über eine Kontovollmacht die Zahlung jederzeit zurückbuchen. Es besteht für diesen Fall keine Notwendigkeit, die „Kundengelder“ zu sichern.

Eine Zahlungssicherung für die Annahme von Leistungen des Versicherungsunternehmens durch den Gewerbetreibenden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, ist nur erforderlich, soweit § 42f Abs. 2 VVG nicht greift. Erfüllung tritt erst mit dem Bewirken der Leistung ein (§ 362 BGB). Die Leistung des Versicherungsunternehmens muss dem Versicherungsnehmer zur freien Verfügung stehen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch entscheiden, ob bzw. dass eine andere Person die Leistung an seiner Stelle entgegennimmt; dann tritt Erfüllung mit Bewirken der Leistung an die dritte Person ein. Auch der Vermittler kann in diesem Sinne bevollmächtigt werden. Eine Bevollmächtigung des Gewerbetreibenden zur Annahme von Leistungen des Versicherungsunternehmens bedarf gemäß § 42f Abs. 2 VVG Entwurf allerdings einer gesonderten schriftlichen Erklärung des Versicherungsnehmers. Nur bei Vorliegen dieser Vollmacht soll die Leistung des Versicherungsunternehmens an den Vermittler befreiende Wirkung haben. Damit wird der Versicherungsnehmer hinreichend gewarnt und geschützt, so dass es für diese Fälle keiner zusätzlichen Zahlungssicherung bedarf.

Die Beschränkung nach Absatz 2 auf Kreditinstitute mit Befugnis zum Geschäftsbetrieb nach dem KWG und Versicherungsunternehmen, die nach dem VAG zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland befugt sind, ist aus Gründen der Gewährleistung der Liquidität der Bürgen gerechtfertigt. Der Ausschluss anderer Bürgen dient zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Diese Leistungsgewähr kann durch die vorgesehene Einschränkung erreicht werden.

Zu § 13 (Nachweis)

§ 13 räumt dem Kunden das Recht ein, einen Nachweis über die Sicherung des Kundengeldes zu verlangen.

Zu § 14 (Aufzeichnungspflicht)

Zu Absätzen 1 bis 2

§ 14 orientiert sich an § 10 MaBV, wobei die Aufzeichnungspflichten auf ein selbstverständliches Minimalmaß reduziert wurden. Die Aufzeichnungspflichten für anvertraute Kundengelder dürften im Rahmen einer geordneten Führung eines Vermittlergewerbes ohnehin erfüllt werden, so dass § 14 keine zusätzliche Belastung darstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt für den Versicherungsberater, dass er die Einnahmen aus seiner Tätigkeit aufzuzeichnen hat, so dass die Einhaltung des Provisionsannahmeverbotes nach § 34e Abs. 3 GewO im Wege einer Prüfung nach § 15 überwacht werden kann. Auch diese zusätzlichen Aufzeichnungen sind wie nach Absatz 1 unverzüglich und in deutscher Sprache anzufertigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass bzgl. der Aufzeichnungspflichten des § 14 auf vergleichbare handels- oder steuerrechtliche Buchführungspflichten verwiesen werden kann.

Zu § 15 (Prüfungen)

§ 15 orientiert sich an § 16 Abs. 2 und 3 MaBV. Es wird für den Aufzeichnungspflichtigen keine jährliche Prüfungspflicht normiert, sondern lediglich die Befugnis der Behörde, eine Sonderprüfung durchführen zu lassen.

Absatz 2 regelt für Versicherungsberater auf Grundlage des § 34e Abs. 3 GewO eine spezielle anlassbezogene Prüfungsbefugnis zur Durchsetzung des Provisionsannahmeverbots.

Zu § 16 (Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten)

§ 16 normiert wie § 17 MaBV die Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten.

Zu § 17 (Rückversicherungsvermittlung und Großrisiken)

Satz 1 nimmt in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie die Rückversicherungsvermittler von der Mitteilungspflicht des § 11 sowie der Pflicht zur Kundengeldsicherung aus. Mit Satz 2 wird in Umsetzung von Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie die Ausnahme von der Mitteilungspflicht im Bereich Großrisiken geregelt. Der Verweis stellt klar, dass unter Versicherungsvertrag über ein Großrisiko ein Versicherungsvertrag im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 EGVVG zu verstehen ist. Auch bei der Vermittlung von Rückversicherungen gilt die Informationspflicht des § 11 nicht.

Zu Abschnitt 6 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung)

Zu § 18 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

§ 18 enthält die im Gewerberecht üblichen Bußgeldtatbestände zur Sanktionierung der in der Verordnung angelegten Pflichten und Gebote. Der Bußgeldrahmen verbleibt durch den Bezug auf die Gewerbeordnung im dort üblichen Rahmen.

Zu § 19 (Übergangsregelung)

§ 19 dient als Übergangsregelung.

Zu § 20 (Inkrafttreten)

§ 20 regelt das Inkrafttreten.